

Kooperationsvereinbarung

über die

Konzeption, Durchführung und Finanzierung des ~~NGA-~~ Breitbandausbaus im Landkreis Wittmund

zwischen dem

Landkreis Wittmund - vertr. d. Landrat Holger Heymann

(Landkreis)

und

der Gemeinde Friedeburg – vertr. d. Bürgermeister Helfried Goetz,
der Stadt Wittmund – vertr. d. Bürgermeister Rolf Claußen,
der Samtgemeinde Esens – vertr. d. Samtgemeindebürgermeister Harald Hinrichs,
der Samtgemeinde Holtriem – vertr. d. Samtgemeindebürgermeister Jochen Ahrends,
der Inselgemeinde Langeoog – vertr. d. Bürgermeisterin Heike Horn,
der Inselgemeinde Spiekeroog – vertr. d. Bürgermeister Matthias Piszczan,

(Kommunen)

1. Ziel und Zweck der Vereinbarung

Die Kommunen und der Landkreis **Wittmund** beabsichtigen gemeinschaftlich Maßnahmen zur Verbesserung der **Next Generation Access (NGA)**-Breitbandinfrastruktur in den bislang unterversorgten Gebieten durchzuführen. Zur Schaffung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen flächendeckenden und ausbaufähigen **Next-Generation-Access** NGA-Breitbandinfrastruktur ~~für das definierte Projektgebiet~~ sollen soweit als möglich **alle bestehenden** Förderprogramme ~~der EU, des Bundes und des Landes~~ in Anspruch genommen werden.

2. Kooperationsinhalt

Zur Planung, Durchführung und Finanzierung gemeinsamer NGA-Breitbandinfrastrukturprojekte einschließlich der Beantragung von Fördermitteln ~~der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen~~ wird folgende Vereinbarung getroffen:

- 2.1 Der Landkreis **Wittmund** koordiniert und beauftragt die Strukturplanung. ~~und legt mit Zustimmung der~~ Die Kommunen legen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die zu erschließenden **Gebiete** Gebäude, Liegenschaften usw. fest. Soweit die mit dem wirtschaftlichsten Anbieter geschlossene Kooperationsvereinbarung eine Entscheidung / Mitbestimmung über die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Ausbaumaßnahmen vorsieht, entscheidet hierüber die Kommune für ihr jeweiliges Gemeindegebiet.
- 2.2 Der Landkreis **Wittmund** erarbeitet die Grundlagen für gemeinsame Förderanträge und wickelt ~~insbesondere die erforderlichen Vorverfahren wie Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren ab~~ das erforderliche Markterkundungsverfahren ab.
- 2.3 Der Landkreis **Wittmund** wird bei der Teilnahme an Förderverfahren ~~des Bundes und des Landes Niedersachsen~~ zur Förderung des Breitbandausbaus soweit förder technisch zulässig als alleiniger Antragsteller auftreten. Er begleitet die Förderverfahren einschließlich der Abrechnungen, Mittelabrufe und Nachweise und führt die entsprechenden Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durch.
- 2.4 Der Landkreis **Wittmund** wird die Kommunen über alle wesentlichen Vorkommnisse, die das jeweilige Förderprojekt betreffen, informieren.
- 2.5 Die Kommunen verpflichten sich, alle für die Teilnahme an den Förderverfahren erforderlichen Daten zu liefern und die Durchführung des Projektes zu unterstützen sowie den Landkreis **Wittmund** von allen wesentlichen Vorkommnissen, die das jeweilige Förderprojekt betreffen, zu verständigen.
- 2.6 Der nicht durch Fördermittel gedeckte kommunale Eigenanteil wird vom Landkreis **Wittmund** und den Kommunen zu gleichen Teilen auf Grundlage der sie betreffenden

Ausbaugebiete und Wirtschaftlichkeitslücken ~~gemeinsam~~ getragen. Hierzu ~~wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, gilt im Einzelnen folgendes:~~

2.6.1 Der Landkreis finanziert die Herstellung des Breitbandnetzes vor.

2.6.2 Je nach Baufortschritt ~~wird kann~~ der Landkreis gegenüber den Kommunen angemessene Abschläge in Rechnung stellen.

2.6.3 Nach Abschluss des Breitbandausbaus rechnet der Landkreis mit den Kommunen die ~~Investitionskosten~~ der sie betreffenden Ausbaugebiete und Wirtschaftlichkeitslücken endgültig ab.

2.6.4 Die Samtgemeinden finanzieren die ~~Investitionskosten~~ ihrer Mitgliedsgemeinden und behalten sich eine Abrechnung ~~ihrer Kosten~~ mit den Mitgliedsgemeinden vor.

2.7 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

2.8 Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entsteht kein Anspruch auf Fördermittel bzw. darauf, dass ein bestimmtes Gebiet tatsächlich gefördert wird.

3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Landkreis Wittmund

Wittmund, den

Holger Heymann, Landrat

Gemeinde Friedeburg

Friedeburg, den

Helfried Goetz, Bürgermeister

Samtgemeinde Esens

Esens, den

Harald Hinrichs, SG-Bürgermeister

Inselgemeinde Langeoog

Langeoog, den

Heike Horn, Bürgermeisterin

Stadt Wittmund

Wittmund, den

Rolf Claußen, Bürgermeister

Samtgemeinde Holtriem

Westerholt, den

Jochen Ahrends, SG-Bürgermeister

Inselgemeinde Spiekeroog

Spiekeroog, den

Matthias Piszczan, Bürgermeister